

Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

ökologische Dämmstoffe, Umstieg Einzelöfen, Dach- und Fassadenbegrünung, der Rückbau versiegelter Fläche, Lastenräder und Ladepunkte für Elektro Pkw 01.03.2023

1. Zweck der Förderung

Um jeden einzelnen bei der Umsetzung klimaschützender und klimaangepasster Maßnahmen zu unterstützen, bietet die Gemeinde Waldbronn ab April 2023 ein Förderprogramm. Dadurch sollen CO₂ Ausstöße durch Verkehr und Gebäudebeheizung minimiert werden sowie mehr Flächen entsiegelt werden um somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu leisten. Gefördert werden ökologische Dämmstoffe, der Umstieg von Einzelöfen, Dach- und Fassadenbegrünung, der Rückbau versiegelter Fläche, Lastenräder und Ladepunkte für Elektro Pkw. Denn die durch den Klimawandel zunehmenden Hitzewellen und Starkregenereignisse treffen uns besonders heftig, wenn nicht ausreichend entsiegelte Grünflächen vorhanden sind.

2. Was und wieviel wird gefördert?

2.1. ökologische Dämmstoffe

Viele der heutzutage eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Ökologische Gebäudedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen hingegen ist gut für die Umwelt, die Gesundheit und stärkt die regionale Wirtschaft. Die Förderprogramme des Bundes betrachten ausschließlich die Effizienz der Gebäudedämmung, jedoch nicht die dafür eingesetzten Materialien.

Die Förderung bedingt jeweils **die komplette Dämmung mit umweltfreundlichen Dämmstoffen von mindestens einem der folgenden Bauteile: Außenwand, Dach, oberer Geschossdecke oder Kellerdecke**. Die Umweltfreundlichkeit des Dämmmaterials muss über eine der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen www.natureplus.org oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140 www.blauer-engel.de.
- oder andere Zertifizierung mit mindestens gleichwertigen Kriterien

Die Dämmeigenschaften müssen jeweils über einen U-Wert < 0,2 W/m²K nachgewiesen werden.

2.1.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen, Vereine, Unternehmen)

2.1.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter Bauteilfläche 10 €, höchstens 1.000 €.

2.1.3. Einschränkung der Förderung:

Die parallele Beantragung von Bundes- und Landesförderung für die Maßnahme ist anzuzeigen. Insgesamt darf der Förderanteil nicht mehr als 60% betragen.

2.2. Umstieg Einzelöfen auf Zentralheizung mit erneuerbarer Energie

Gefördert wird der Umstieg von **Nachtspeichereinzelöfen oder Einzelöfen mit fossilen Energieträgern** auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien, wenn das BAFA im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ diese Maßnahme bezuschusst. Dieser Zuschuss ist Voraussetzung der kommunalen Förderung.

In diesem BAFA-Programm wird der Austausch der genannten Einzelöfen, im Gegensatz zum Austausch einer Ölheizung, nicht mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Diese Lücke soll die kommunale Förderung schließen. Es handelt sich hier um eine temporäre Förderung, d. h. ein Zuschuss der Gemeinde wird nur solange gewährt, wie die zuvor beschriebene Lücke besteht. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, entfällt die kommunale Förderung. Zeitlich maßgebend hierfür ist der Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung.

2.2.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer (Privatpersonen, Vereine)

2.2.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für den Heizungsumstieg entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

maximal 2.500 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,

- für jede weitere Wohneinheit maximal 500 € und
- maximal 4.000 € je Gebäude.

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten.

2.2.3. Ausschluss der Förderung

Der Anschluss an die Fernwärme und der Umstieg auf Ökostrom- oder Ökogastarife ist kein Vorhaben im Sinne dieses Programms und wird daher nicht gefördert.

2.3. Dach- und Fassadenbegrünung

Eine Erhöhung des Grünanteils zielt auf eine Verbesserung des innerörtlichen Klimas durch eine Temperaturregulierung ab. Dies soll unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Gleichzeitig soll Biodiversitätsförderung durch die Bereitstellung von Nahrung (z.B. Blüten und Samen) und Lebensraum (z.B. Nistplätze) stattfinden. Daher wird Begrünung von Dächern und Fassaden gefördert - **explizit auch bei Dächern auf denen PV Anlagen installiert sind.**

2.3.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen, Vereine, Unternehmen)

2.3.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Dachbegrünung ab 10 m² Dachfläche: 30% der Kosten, maximal 1.000 €

Fassadenbegrünung pro Gebäude: 30% der Kosten, maximal 1.000 €

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten.

2.3.3. Ausschluss der Förderung

Wenn die Dachbegrünung im Bebauungsplan bereits verpflichtend ist, kann diese Maßnahme nicht gefördert werden.

2.4. Rückbau versiegelter Fläche

Durch das Versiegeln von Flächen versickert das Regenwasser nicht mehr und die natürliche Verdunstung wird reduziert. Die Folgen sind ein zu hoher und schneller Abfluss des Regenwassers in die Kanalisation. Dies kann zu Hochwasserereignissen führen. Befestigte Flächen zerstören außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, was sich unmittelbar sowohl auf das Kleinklima, als auch auf den natürlichen Wasserhaushalt auswirkt. Daher wird der **Rückbau von versiegelten Bodenflächen wie Pflasterbeläge, betonierte Flächen und Schottergärten** zu Gunsten einer Begrünung gefördert. (Beratung e.roesch@waldbronn.de)

2.4.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen, Vereine, Unternehmen)

2.4.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Entsiegelung einer Fläche ab 10 m²: 30% der Kosten, maximal 4.000 €

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

Förderfähig sind Material-, Entsorgungs- und Baukosten für den Rückbau der Versiegelung bis zur Herstellung des geplanten, bepflanzbaren Bodens. Die Neugestaltung und Bepflanzung werden nicht gefördert.

2.4.3. Ausschluss der Förderung

Wenn der Schottergarten nach dem 23.7.2020 errichtet wurde, greift das Naturschutzgesetz und der Rückbau muss auf eigene Kosten erfolgen, genauso bei entsprechender Regelung im Bebauungsplan.

2.5. Lastenräder

Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten (E-)Lastenrades.

Definition: Ein E-Lastenrad wird durch Muskelkraft fortbewegt, verfügt über mindestens zwei Räder und eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport und darf maximal eine Tretunterstützung von 25 km/h aufweisen.

Ein E-Lastenrad wird nur gefördert, wenn der Strom für das Aufladen aus erneuerbaren Energien kommt. Das kann über einen Ökostrom-Tarif Ihres Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

2.5.1. Wer ist antragsberechtigt?

Privatpersonen

2.5.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Gefördert werden 25% der Anschaffungskosten

<i>Förderhöchstgrenzen</i>	<i>gebraucht</i>	<i>neu</i>
<i>Lastenrad</i>	200 €	300 €
<i>Elektro-Lastenrad</i>	300 €	400 €

2.5.3. Weiterveräußerung, Rückzahlung:

Der Weiterverkauf eines geförderten (E-)Lastenrad ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Gemeinde zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

2.6. Ladepunkt für Elektro Pkw (privat)

Gefördert wird die **Installation von Ladeinfrastruktur für Pkw an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden.**

2.6.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen)

2.6.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

200 € pro Ladepunkt

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind Anschaffungs- und Installationskosten.

2.6.3. Ausschluss der Förderung

Die Ladestation darf ausschließlich mit Ökostrom betrieben werden (entweder eigene PV Anlage oder entsprechender Stromtarif)

3. Antragstellung

Antragsformulare erhalten Sie als Druckversion am Empfang im Rathaus oder digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>

Nach Antragstellung bei Frau Blau, Beauftragte für Klimaschutz (m.blau@waldbronn.de) erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Erst danach darf die Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Sobald der Antrag auf Auszahlung mit allen erforderlichen Nachweisen, eingereicht wird, kann die Förderung ausgezahlt werden.

4. Sonstige Anforderungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

5. Widerrufsmöglichkeiten

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Förderung gilt mit Wirkung ab dem 03.04.2023

Ihre Checkliste

Vor der Bestellung bzw. Beauftragung

- ✓ Stellen Sie den Förderantrag (erhältlich am Rathaus Empfang und digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>)

Nach Eingangsbestätigung/Förderzusage:

- ✓ Kauf bzw. Ausführung entsprechend oben genannter Förderkriterien

Nach Kauf bzw. Fertigstellung:

- ✓ Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung mit allen erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung ein. (erhältlich am Rathaus Empfang und digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>)

Ansprechpartnerin:

Pia Orywall, Energiemanagerin, buergerfoerderung@waldbronn.de, Tel. 07243 - 609 283